



Elektronisches Amtsblatt für die Gemeinde Wietmarschen

Nr. 5

Jahrgang 2023

Erscheinungsdatum: Wietmarschen, 24.02.2023

Nr. Inhalt

A. Satzungen und Verordnungen

B. Flächennutzungspläne und ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch

1. frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung – Bebauungsplan Nr. 86.2 „Erweiterung Gewerbegebiet A 31 Wietmarschen-Lohne VII“
2. frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung – Bebauungsplan Nr. 140 „Rosen“ sowie 29. Änderung Flächennutzungsplan
3. Satzungs- und Feststellungsbeschluss – Bebauungsplan Nr. 137 „Junghennenaufzuchtstall Menger“ und 27. Änderung Flächennutzungsplan

C. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wietmarschen

D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse

E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften





Abt. III/Ka/622

Bauleitplanung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wietmarschen hat in seinen Sitzungen am 26.04.2021 sowie 21.02.2022 die Aufstellungsbeschlüsse für folgende Bauleitpläne gefasst:

29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Lage: Der Geltungsbereich befindet sich westlich der Straße „Brookweg“ und nördlich der Straße „Am Brook“ bzw. dem Gewässer „Stiftsbach“ im Ortsteil Wietmarschen. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 6,5 ha.

Ziel und Zweck der Planung: Ausweisung Wohnbauflächen

Bebauungsplan Nr. 140 „Rosen“

Lage: Der Geltungsbereich ist identisch mit dem Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Ziel und Zweck der Planung: Ausweisung allgemeines Wohngebiet

Bebauungsplan Nr. 86.2 „Erweiterung Gewerbegebiet A 31 Wietmarschen-Lohne VII“

Lage: Der Geltungsbereich liegt an der Anschlussstelle Bundesautobahn 31/ Bundesstraße 213 (Ausfahrt Lingen), südlich der „Alte Nordhorner Straße“, östlich der „Gutenbergstraße“ und westlich der Bundesautobahn 31. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3,6 ha.

Ziel und Zweck der Planung: Ausweisung eingeschränktes Gewerbegebiet

Die Aufstellungsbeschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planungen in der Zeit **vom 06.03.2023 bis einschließlich 27.03.2023** während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Wietmarschen im Ortsteil Lohne, Hauptstraße 62, Zimmer 201, 49835 Wietmarschen. Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Ebenfalls sind die Planungsunterlagen zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Gemeinde Wietmarschen (www.wietmarschen.de) in der Rubrik Rathaus & Politik, Punkt Bauleitplanung (www.wietmarschen.de/rathaus-politik/bauwesen/bauleitplanung/), einsehbar.

Manfred Wellen
Bürgermeister



Bauleitplanung

27. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Grafschaft Bentheim hat mit Verfügung vom 06.02.2023 die vom Rat der Gemeinde Wietmarschen am 12.07.2022 beschlossenen 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wietmarschen gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich liegt im Ortsteil Lohne, ca. 570 m südlich der Bundesstraße 213 und ca. 350 m nordöstlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 98 „Gewerbepark Depot am Flugplatz“. Es erfolgt die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Junghennenaufzuchtstall“.

Bebauungsplan Nr. 137 „Junghennenaufzuchtstall Menger“

Der Rat der Gemeinde Wietmarschen hat in seiner Sitzung am 12.07.2022 den Bebauungsplan Nr. 137 „Junghennenaufzuchtstall Menger“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist identisch mit dem Geltungsbereich der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes. Es erfolgt die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“.

Jedermann kann die v.g. Bauleitpläne mit den Begründungen und zusammenfassenden Erklärungen gemäß § 6 Abs. 5 und § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Wietmarschen im Ortsteil Lohne, Hauptstraße 62, Zimmer 201, 49835 Wietmarschen, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der geänderte Flächennutzungsplan gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam. Des Weiteren tritt der vorgenannte Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wietmarschen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitpläne eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Manfred Wellen
Bürgermeister